

**- Anlage 1 -Schutzkonzept der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tellingstedt
zu den Rahmenbedingungen und zum Ablauf des Gottesdienstes mit beschränkter Teilnehmerzahl
im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie**

Vorbemerkung:

Seit dem 4. Mai 2020 sind Gottesdienste in Schleswig-Holstein auch während der geltenden Kontaktbeschränkungen unter bestimmten Bedingungen erlaubt. Voraussetzung zur Feier der Gottesdienste ist die Einhaltung der durch Landesverordnung geregelten Beschränkung der TeilnehmerInnen-Zahl sowie die Einhaltung der nachfolgenden Rahmenbedingungen des Schutzkonzepts. Am 5. Mai hat die Landesregierung beschlossen, dass an Gottesdiensten eine Person pro zehn Quadratmeter (Innen-)Raumfläche teilnehmen kann. Diese Regelung soll bis zum 18. Mai gelten (Stand 12.05.20).

Grundlage dieses Schutzkonzeptes ist:

- die Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-„-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2BekämpfVO) vom 3. Mai 2020 und aktualisierte Angaben vom 5. Mai.

Dieses Schutzkonzept orientiert sich an den Handlungsempfehlungen der Nordkirche zum kirchlichen Leben im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie vom 04. Mai 2020.

In Wahrnehmung seiner Verantwortung für die schrift- und bekenntnisgemäße Verkündigung des Evangeliums in der Kirchengemeinde, insbesondere für den öffentlichen Gottesdienst an Sonntagen und kirchlichen Feiertagen (Art. 25 Abs. 3 Nr. 1 Verfassung) hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tellingstedt auf seiner Sitzung vom 18. Mai 2020 nachfolgendes

1. Grundlegende Festsetzungen

1.1 Aufnahmekapazität, Festlegung der Plätze, Ein- und Ausgang

Die Teilnehmerzahl für Gottesdienste in der St. Martinikirche zu Tellingstedt wird in Anwendung von § 7 Abs. 3 Nr. 1 SARS-CoV-2-BekämpfVO und der am 5. Mai aktualisierten Angaben

auf maximal 35 **Personen** begrenzt. In der Wrohmer Friedenskirche wären es 11 Personen. Bei Gottesdiensten in Dellstedt wäre entsprechend zu verfahren. Bei der Bestimmung der Höchsteilnehmerzahl werden Pastor*in, Küster*in und Lektor*innen sowie Organist*in mitgerechnet. Diese Regelung bezieht sich auf die ggw. gültige Verordnung der Landesregierung , die bis zum 18. Mai gilt. (Stand 12.05.20)

Bei den Sitzplätzen ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Dies wird durch entsprechende Belegung von Kirchenbänken und die Markierung von Sitzplätzen sichergestellt. Die Abstandsregelungen sind auch im Altarraum einzuhalten. In gemeinsamer Wohnung lebende Personen sind zum Einhalten der Abstandsregel nicht verpflichtet.

Ein- und Ausgang müssen über die Kirchentür(en) erfolgen. Fluchtwege sind offen zu halten.

1.2 Festlegung des Teilnehmerkreises

Um sicherzustellen, dass die definierte Höchstzahl der Teilnehmer*innen eingehalten wird und um Menschenansammlungen vor dem Kircheneingang sowie Konflikte vor Ort zu vermeiden, wird um eine vorherige Anmeldung für die Gottesdienstteilnahme im Kirchenbüro unter Tel.: 04838 385 gebeten. Bei der Anmeldung werden Namen und Kontaktdaten der Personen erfasst. Spontan erscheinende Gottesdienstteilnehmer*innen können bei nicht erreichter Höchstzahl selbstverständlich am Gottesdienst teilnehmen. Ihre Kontaktdaten werden am Eingang erhoben. – Bei Trauerfeiern erfolgt die Anmeldung gesammelt durch die Angehörigen an den Bestatter. Bei anderen Kasualien, die nicht im öffentlichen Gottesdienst stattfinden, erfolgt die Anmeldung gesammelt über die Familie.

2. Hygienevorgaben während des Gottesdienstes

Für den Gottesdienst sind folgende Hygienevorgaben und Maßnahmen zum Infektionsschutz einzuhalten:

- Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegserkrankung (respiratorische Symptome jeder Schwere), von Personen, die mit COVID 19 infiziert oder an COVID 19 erkrankt sind, ist nicht zulässig. Ebenso dürfen keine Personen teilnehmen, die vom Gesundheitsamt als Kontaktperson der Kategorie I eingestuft wurden oder Kontaktpersonen der Kategorie II (Kontakt zu COVID-19-Fall innerhalb der letzten 14 Tage mit weniger als 15 Minuten face-to-face-Kontakt).
- Während des Gottesdienstes im Inneren der Kirche wird den Besucherinnen und Besuchern empfohlen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Findet der (Kasual-)Gottesdienst im Freien statt, so ist das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes freiwillig bzw. richtet sich nach den jeweils geltenden allg. behördlichen Vorgaben.
- Diejenigen, die im Gottesdienst sprechen (Gebete, Lesungen, Predigt etc.) können zu diesem Zweck den Mund-Nasen-Schutz ablegen.
- Zwischen denen, die im Gottesdienst sprechen, und den anderen Menschen in der Kirche ist ein ausreichender Abstand von mindestens vier Metern einzuhalten. Die den Gottesdienst Gestaltenden sollen zudem den Chorraum nicht verlassen.
- Mikrofone sind nur von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.
- Aufgrund eines erhöhten Infektionsrisikos beim gemeinsamen Singen entfällt der Gemeindegesang.

- Orgelmusik oder die Musik eines Einzelinstrumentes (allerdings keine Blasinstrumente – ausgenommen Flöte) kann für die musikalische Gestaltung des Gottesdienstes genutzt werden. Musik von Chören, Orchestern oder größeren Gesangensembles muss unterbleiben. Bei solistischem Gesang ist ein größerer Abstand nötig als die vorgegebenen zwei Meter einzuhalten, und es ist darauf zu achten, dass nicht in Richtung Gemeinde gesungen wird.
- Im Kirchengewandraum wird ein Handdesinfektionsmittel-Spender sichtbar aufgestellt und/oder es werden Handdesinfektionstücher sichtbar ausgelegt. Jede/r Teilnehmer*in muss sich vor Betreten des Kirchraumes die Hände nach den Empfehlungen des RKI desinfizieren.
- Auf eine Begrüßung mit Handschlag wird verzichtet.

3. Voraussetzung für die Teilnahme am Gottesdienst

Die Teilnehmer*innen werden bei der Anmeldung zur Teilnahme am Gottesdienst und am Eingang zur Kirche darauf hingewiesen, dass sie nicht am Gottesdienst teilnehmen dürfen, wenn sie unspezifische Allgemeinsymptome, Fieber oder Atemwegsprobleme haben, infiziert oder unter Quarantäne gestellt sind oder in den letzten vierzehn Tagen vor Anmeldung Kontakt zu einem bestätigt an COVID-19 Erkrankten gehabt haben und bei Änderung einer dieser Voraussetzungen auf die Teilnahme zu verzichten ist. Für die Zugangskontrolle für jeden Gottesdienst erstellt das Kirchenbüro eine Teilnehmer*innenliste mit den Namen der Personen, die sich für den jeweiligen Gottesdienst angemeldet haben. Siehe hierzu ergänzend auch 1.2.

4. Einlass

4.1 Eingangstür

Vor der Kirchentür werden zur Einhaltung des Abstands von mindestens 2 Metern beim Anstehen auf dem Kirchhof entsprechende Bodenmarkierungen der Abstände angebracht. Die Kirchentür ist geöffnet, damit niemand beim Eintreten Türgriffe anfassen muss.

4.2 Einlasskontrolle am Eingang und Einnahme der Plätze

Am Eingang stellt eine geeignete Person anhand der Anmeldungsliste sicher, dass die angemeldeten Personen einen Platz in der Kirche vorfinden. Bei zusätzlich erscheinenden Personen werden, sofern noch Plätze absehbar verfügbar sind, die Daten erhoben. Es wird – auch während des Gottesdienstes – durch sie sichergestellt, dass die ermittelte Aufnahmekapazität eingehalten wird. Die Person am Eingang darf keiner Risikogruppe angehören. Sie trägt Mund- Nasen- Bedeckung.

In der Kirche ist darauf zu achten, dass die Plätze so eingenommen werden, dass niemand aufstehen muss, um einen anderen in die Bank zu lassen.

Menschen, die in einer häuslichen Gemeinschaft zusammenleben und damit nicht der Abstandsregel unterliegen, können zusammen platziert werden.

5. Gottesdienstablauf

Die Dauer des Gottesdienstes soll 45 Minuten nicht überschreiten.

5.1 Abendmahl

Auf die Feier des Abendmahls im Gottesdienst wird bis auf weiteres verzichtet, da hier die Gefahr der Infektion besonders groß ist.

5.2 Liturgische Gegenstände

Liturgische Bücher (Perikopenbuch, Lektionar) und Mappen (Fürbitten, Abkündigungen etc.) werden nur von der jeweils vortragenden Person in die Hand genommen und nicht an- bzw. weitergereicht.

Alle gebrauchten Gegenstände werden nach dem Gottesdienst gründlich gereinigt.

5.3 Hygiene-Ausrüstung

Desinfektionsmittel, Mundschutz und – bei Bedarf - Einwegschutzhandschuhe für die Pastorin / den Pastor sowie erforderlichenfalls den weiteren liturgischen Dienst sind unter Beachtung der Hygieneregeln vor Gottesdienstbeginn so bereitzulegen, dass die jeweilige Person gut darauf zugreifen kann und sie nicht von einer anderen Person berührt werden. Die den Gottesdienst Leitenden steht die Tür im Altarraum zum Hinein- und Hinausgehen zur Verfügung.

5.4 Kollekte

Die Kollekte wird am Ausgang in bereitstehenden Behältnissen wie Körben etc. kontaktfrei eingesammelt. Dabei ist auf die Einhaltung der Abstandsregel zu achten. Klingelbeutel dürfen nicht durch die Reihen gegeben werden. Sie wird im Anschluss unter Beachtung der Hygienevorschriften (Benutzung von Einmalhandschuhen und darauffolgender Desinfektion der Hände) gezählt.

6. Verlassen der Kirche

Nach dem Ende des Gottesdienstes verlassen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Kirche durch die Kirchentür reihenweise geordnet unter Einhaltung der Abstandsregeln. Die Kirchentür wird durch den Küster geöffnet und bleibt geöffnet, so dass niemand beim Verlassen der Kirche einen Türgriff anfassen muss.

Sie werden darauf hingewiesen, dass vor der Kirche keine Ansammlungen gebildet werden dürfen und die Abstandsregeln einzuhalten sind. Ordner achten darauf, „Versammlungen“ auf dem Kirchhof zu verhindern.

7. Reinigung der Bankreihen

Nach dem Gottesdienst sind die Bankreihen gründlich zu reinigen.

8. Kasualgottesdienste

8.1. Grundsätzliches

Für Kasualgottesdienste gelten die Regelungen der Ziffern 1 bis 7 entsprechend. Es gilt in jedem Fall die Obergrenze für die Zahl der Teilnehmenden unter Ziffer 1.1 Satz 1.

8.2. Taufe

Taufen finden bis auf weiteres in der Regel außerhalb des normalen Gemeindegottesdienstes statt. Sie können auch als Haustaufe in der Häuslichkeit der Tauffamilie stattfinden.

Neben den unter Ziffer 2. genannten Hygienevorgaben ist zudem zu beachten:

- Auch am Taufbecken ist der Abstand von 2 Metern einzuhalten und die Zahl der Personen auf ein Minimum zu beschränken.
- Tauffamilie und Pastor*in tragen einen Mund-Nasen-Schutz, wenn dieser Abstand unterschritten werden muss.
- Das Taufwasser ist vorher abzukochen, abkühlen zu lassen, in ein vorher desinfiziertes Becken zu geben und bis zur konkreten Handlung abzudecken. Die Tauffamilie bringt das Handtuch mit.

8.3. Trauung

Neben den unter Ziffer 2. genannten Hygienevorgaben ist zudem zu beachten:

- Beim Einzug ist im Mittelgang auf genügend Abstand zur versammelten Gemeinde zu achten.
- Bei geplanten Hochzeitsritualen vor der Kirche müssen die Abstandsregeln beachtet werden.

8.4. Beerdigungen

Trauerfeiern können in der Kirche und im Freien stattfinden, wobei bei Trauerfeiern in der Kirche in jedem Fall die Obergrenze für die Zahl der Teilnehmenden wie bei anderen Gottesdiensten auch gilt. Für die im Freien stattfindenden Teile der Trauerfeier sind die bestehenden Hygienevorschriften und Abstandsregeln einzuhalten.

9. Dauer

Dieses Schutzkonzept gilt bis zu einer neuen Beschlussfassung des Kirchengemeinderates. Dieses Schutzkonzept gilt bis zum 31.05.20 und verlängert sich bei gleichbleibender Rechtslage - ohne dass es eines weiteren Beschlusses bedarf – bis zum folgenden Monatsende. Bei Änderung der Rechtslage gelten die dann aktuellen Bestimmungen. Bei einer zwischen den KGR-Sitzungen geänderten rechtlichen Situation ist der Geschäftsführende Ausschuss befugt, die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen. Der KGR hat darüber dann in der folgenden Sitzung zu beschließen.

Tellingstedt

18. Mai 2020

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Für den Kirchengemeinderat



Rüdiger Burzeya
Vorsitzender des
Kirchengemeinderates

Mitglied